IWW INSTITUT
INFORMATIONSDIENSTE

KP Kanzleiführung professionell

SONDERAUSGABE

Das Geldwäschegesetz in der steuerberatenden Praxis

Handlungsbedarf bei Steuerberatern

1. Pflichten des Steuerberaters 1
2. Verpflichtete 2
3. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 3
4. Präventionspflichten 4
4.1 Risikomanagement 5
4.2 Risikoanalyse, § 5 GwG 6
4.3 Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG 8
4.4 Geldwäschebeauftragter, § 7 GwG 10
4.5 Dokumentation, § 8 GwG 11
5. Kunden- und geschäftsbezogene Sorgfaltspflichten 11
5.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten 12
5.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG 15
5.3 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG 16
6. Verdachtsmeldungen 17
7. Aufsicht und Sanktionen 18
7.1 Aufsicht 18
7.2 Sanktionen 19
8. Transparenzregister 19
9. Anlagen zum GwG 20

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

Für Fragen zur Berichterstattung:
Christiane Nöcker
Stellv. Chefredakteurin (verantwortlich)
Telefon 02596 922-44
Fax 02596 922-80
E-Mail noecker@iww.de

Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):
Susanne Kreutzer
Projektleiterin Online
Telefon 02596 922-42
Fax 02596 922-99
E-Mail kreutzer@iww.de

Für Fragen zum Abonnement:
Ulla Vollrath, Michaela Scharvogel-Junghof, Elke Merwald,
Arnold Scheiner, Barbara Oehrlein, Jasmin Baumeister
IWW Institut, Kundenservice
Franz-Horn-Str. 2
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

HANDLUNGSBEDARF BEI STEUERBERATERN

Das Geldwäschegesetz in der steuerberatenden Praxis

von Andreas Glotz, Rechtsanwalt, Geschäftsführer Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH, Köln und Yannick Scholz, Mag. Jur., Doktorand ebenda

Seit Mitte des letzten Jahres ist das neue Geldwäschegesetz (kurz: GwG) in Kraft (26.6.17, BGBl I, 1822). Zum Kreis der Verpflichteten gehören – wie schon zuvor – Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG). Gravierende Veränderungen stehen dabei den Steuerberatern ins Haus. Steuerberater haben verpflichtende Maßnahmen bei der kanzleiinternen Umsetzung einzurichten und diese den Kammern gegenüber nachzuweisen. Dazu gehört vor allem die Einrichtung eines **kanzleiinternen Risikomanagements** (§§ 4 ff GwG). Für die Überwachung der gesetzlichen Anforderungen an den Berater sind die örtlichen Steuerberaterkammern als Aufsichtsbehörden (gem. § 50 Nr. 7 GwG) zuständig. Die Kammern sind verpflichtet (gem. § 51 Abs. 5 S. 1 GwG) bei den Steuerberatern Prüfungen zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften durchzuführen. Diese Prüfungen bedürfen keines besonderen Anlasses und werden stichprobenartig erfolgen. Neben hohen Bußgeldern droht die Untersagung der Berufsausübung, sollten Verstöße festgestellt werden. Vor allem führte der Gesetzgeber jedoch ein viel kritisiertes „Prangersystem" (§57 GwG) ein, in dem rechtskräftige Bußgeldbescheide mitsamt der Identität des betroffenen Steuerberaters veröffentlicht werden. Steuerberater sind daher gut beraten, die Anforderungen des GwG in Kürze in ihren Kanzleien umzusetzen.

1. Pflichten des Steuerberaters

Um es von vorneherein und eindeutig klarzustellen:

- Das GwG ist ein Präventionsgesetz, das dazu zwingt präventive Maßnahmen nachweisbar zu ergreifen, um zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht missbraucht werden zu können.
- Es geht dabei **nicht** allein um die Entgegennahme von Honoraren in Form von Barzahlungen!
- Alle Pflichten des GwG bestehen **unabhängig voneinander**! Das bedeutet beispielsweise konkret, dass die Kanzlei zwar möglicherweise vom Erfordernis interner Sicherungsmaßnahmen befreit ist – gleichwohl bleibt der Steuerberater aber verpflichtet ggf. eine Verdachtsmeldung abzugeben oder seinen Identifizierungspflichten nachzukommen.

GwG ist ein Präventionsgesetz

Pflichten des GwG bestehen unabhängig voneinander

Die Hauptpflichten des GwG sind:

- Einrichtung eines Risikomanagements (§§ 4 ff GwG)
- Kunden-/Mandantensorgfaltspflichten (§§ 10 ff GwG)
- Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung (§§ 43 ff GwG)
- Dokumentations- und Nachweispflichten (§§ 8, 18 ff, 52 GwG)

Gerade den aus dem Risikomanagement basierenden Pflichten müssen Steuerberater besondere Aufmerksamkeit schenken. Denn aus ihm resultiert die Verpflichtung eine Risikoanalyse erstellen zu müssen und diese der Kammer auf Anforderung vorzulegen.

Ausarbeitung von internen Sicherungsmaßnahmen

In **Kanzleien mit mehr als zehn Berufsangehörigen** wird darüber hinaus die Ausarbeitung interner Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) wie etwa von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen verpflichtend.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nebst Stellvertreter (§ 7 GwG) ist nach Maßgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde (Steuerberaterkammern bzw. Wirtschaftsprüferkammer) für **Kanzleien mit mehr als 30 Berufsangehörigen** vorgeschrieben.

Kammer kann die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen

Beachten Sie | Kanzleien mit weniger als 30 Berufsangehörigen sind nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Allerdings kann die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde anordnen, dass Steuerberater einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Siehe hierzu die Anordnung der StBK Niedersachsen nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG: www.iww.de/s447

2. Verpflichtete

Verpflichtete sind entsprechend dem GwG die Normadressaten des Gesetzes. Ein Teil dieser Verpflichteten sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerbevollmächtigte (im nachfolgenden Text verallgemeinernd als Steuerberater bezeichnet. Umfang und Ausführung der Pflichten beziehen sich jedoch auf alle genannten Berufe).

Branche gerät zunehmend in das Visier der Staatsanwaltschaft

Die Branche der Steuerberater gerät zunehmend in das Visier staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Zum einen kritisiert die Financial Intelligence Unit (FIU) – ehemals eine Abteilung des BKA, nunmehr Teil der Generalzolldirektion – seit Jahren ein völlig unzureichendes Verdachtsmeldeverhalten der Verpflichteten außerhalb des Bankensektors (Ausweislich des FIU Jahresberichts 2015 wurden von diesen Berufsgruppen lediglich fünf Verdachtsmeldungen von insgesamt über 40.000 abgegeben). Gerade bei in der Regel gut qualifizierten Mandatsträgern macht das verständlicherweise stutzig.

Geldwäsche funktioniert nur mithilfe von Berufsangehörigen

Zum anderen kommen die Ergebnisse einer vom BMF in Auftrag gegebenen „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren" hinzu. Ein Kapitel der Studie widmet sich speziell den rechtsberatenden und vermögensverwaltenden Berufen. „Generell sind Personen oder Unternehmen, die inkriminierte Gelder in den Wirtschaftskreislauf einbringen, verschleiern oder investieren möchten, vielfach auf diese Berufsgruppen angewiesen und werden durch Vertreter dieser Berufsgruppen betreut."

Ähnlich formulieren Felix Herzog und Olaf Achtelik in ihrer Kommentierung des § 11 GwG alter Fassung: „Es lässt sich – jenseits aller standespolitischen Correctness – nicht bestreiten, dass sich unter der überwältigenden Mehrheit rechtstreuer Rechtsberater auch schwarze Schafe befinden, die bei der

Platzierung schmutziger Gelder und der Wiederanlage gewaschener Gelder behilflich sind oder nicht die gebotene professionelle Distanz zu Vertragspartnern bzw. Mandanten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität bzw. des Terrorismus halten" (Herzog/Achtelik, GwG, § 11, Rn. 33).

Schätzungen zufolge werden in Deutschland 100 Mill. EUR p. a. „gewaschen"

Darüber hinaus stellt die besagte Dunkelfeldstudie wissenschaftlich fundierte Schätzungen an, nach denen in Deutschland jährlich bis zu 100 Milliarden EUR gewaschen werden. Damit übertrifft die Studie bisherige Schätzungen fast um das Doppelte. Bei den Strafverfolgungsbehörden hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein Volumen in dieser Höhe nicht allein durch Barzahlungen im Güterhandel gewaschen werden kann. Vielmehr bedarf es gut qualifizierter Profis aus den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, um hohen Beträgen aus schmutzigen Quellen ein sauberes Kleid zu verleihen. Genau dieser Umstand veranlasst die Studie auch zu der Umschreibung des „Gatekeepings". In anderen Ländern werden diese Berufsgruppen gar als „Steigbügelhalter" der Geldwäsche bezeichnet. Ohne die Hilfe von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Notaren lassen sich selbst einfache Gaststätten- oder Spielhallenbetriebe (mit hohem Bargeldaufkommen) nicht aufbauen oder führen. Kommen dann noch verschachtelte und komplexe Firmengeflechte und -strukturen dazu, wird es für die Strafverfolgungsorgane immens schwer, inkriminierten Geldern auf die Spur zu kommen.

3. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Als Geldwäsche **im kriminologischen Sinn** wird eine Handlung bezeichnet, die „darauf abzielt, die Spuren illegaler, d. h. aus Straftaten stammender, Vermögensgegenstände zu verschleiern oder zu verwischen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder als scheinbar legales Vermögen im regulären Geschäftsverkehr zu verwenden" (Herzog/Achtelik, GwG, Einleitung, Rn. 3 m. w. N.).

GwG beschränkt die Geldwäsche auf Straftaten nach StGB

Diese kriminologische Definition gilt jedoch nicht uneingeschränkt für die Zwecke der Geldwäscheprävention. § 1 Abs. 1 GwG beschränkt die Geldwäsche im Sinne des GwG auf Straftaten nach § 261 StGB. Der Tatbestand dieser **strafrechtlichen Geldwäsche** enthält wiederum einen Katalog tauglicher Vortaten. Dieser umfasst insbesondere alle Verbrechen und Vermögensdelikte in qualifizierter Form.

Von Geldwäsche im Sinne des GwG ist demnach nur die Rede, wenn die oben bezeichneten Vermögensgegenstände aus einer Katalogtat des § 261 Abs. 1 S. 2 StGB stammen.

Der **Prozess der Geldwäsche** wird gemeinhin in drei Phasen unterteilt:

Umwandlung von Bargeld in Buchgeld

- In der ersten Phase des Placements ist das Hauptanliegen der Geldwäscher die **Umwandlung von Bargeld** (zum Beispiel aus dem Handel mit Betäubungsmitteln) **in Buchgeld**. Letzteres ist im Gegensatz zu Bargeld auch in großen Mengen generell unauffällig. In dieser Phase besteht das höchste Entdeckungsrisiko für die Geldwäscher. Entsprechend werden bis zu 60 % Verlust in Kauf genommen, um entsprechende Buchgeldpositionen zu erlangen.

  Beachten Sie | Soweit Steuerberater Honorare gerade aus bargeldinten-

siven Branchen (Gastronomie, Spielhallen, hochwertiger Güterhandel bspw.) nicht bar kassieren, sind sie in dieser Phase kaum betroffen.

Aufteilung des Geldes in verschiedene Transaktionen

- In der zweiten Phase des Layering wird versucht, die **Rückverfolgbarkeit des Buchgeldes** durch Aufteilung des Geldes auf mehrere Konten und/oder eine Aneinanderreihung verschiedenster Transaktionen zu **erschweren**. Der Fantasie der Geldwäscher ist in dieser Phase keine Grenze gesetzt. Die betreffenden Transaktionen lassen sich daher ohne Vorkenntnisse und Präparation nur schwerlich als Teile des Geldwäscheprozesses identifizieren.

  Beachten Sie | Zahlen möglicherweise dritte Personen Honorare, die in keiner Weise in das Mandantenverhältnis bislang involviert waren, ist ebenso Vorsicht geboten, wie wenn bei Buchhaltungstätigkeiten auffällige und nicht aus sich heraus erklärbare Vermögensverschiebungen festgestellt werden.

Investition in Versicherungen, Immobilien, Beteiligungen usw.

- In der dritten und letzten Phase der Integration machen die Geldwäscher ihre **illegal erlangten Vermögenswerte** schließlich wieder für sich **nutzbar**. Investiert wird z. B. in kapitalbildende Versicherungen, Immobilien, Unternehmensbeteiligungen und andere Wertgegenstände.

Im GwG ist der Bekämpfung der Geldwäsche als gleichwertiges Ziel die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zur Seite gestellt. Der besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden der Begriff der Geldwäsche stellvertretend für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet.

Beachten Sie | Eine präzise Definition des Begriffs Terrorismus ist, aufgrund der Komplexität des Phänomens, der wissenschaftlichen Diskussion bislang nicht gelungen (Herzog/Achtelik, GwG, Einleitung, Rn. 129).

Das GwG knüpft in § 1 Abs. 2 GwG direkt an die Straftaten der Terrorismusfinanzierung sowie der Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. §§ 89c, 129a auch i. V. m. 129b (Erstreckung auf Vereinigungen im Ausland) StGB, sowie weiterer in Art. 1–3 EU RB 2002/475/JI (Abl. L 330/21, 9.12.08) umrissene Straftaten an. Ebenfalls von der Legaldefinition erfasst, ist die Teilnahme an einer solchen Tat.

Aus legalen Quellen stammendes Vermögen für illegale Ziele nutzen

Im Wesentlichen handelt es sich bei der Terrorismusfinanzierung um die Umkehr des Prinzips der Geldwäsche: Aus legalen Quellen stammende Vermögenswerte werden über legale Wege für eine illegale Zielstellung nutzbar gemacht.

4. Präventionspflichten

Um Geldwäsche wirksam zu verhindern, etabliert das GwG einen Pflichtenkatalog, der sich in drei Themenkomplexe unterteilen lässt:

Risikoanalyse ist für alle Steuerberater zwingend

- Risikomanagement inkl. Dokumentation
- Kunden- und geschäftsbezogene Sorgfaltspflichten
- Verdachtsmeldungen

Bietet sich eine solche Teilung didaktisch an, muss von vornherein klarge-

stellt sein, dass diese Pflichten aufeinander aufbauen. Ein Versäumnis in einem der Komplexe wirkt stets in die anderen Pflichten hinein und zieht weitere Versäumnisse nach sich. Um auch mit einem weitverbreiteten Irrtum aufzuräumen: Der Umstand beispielsweise aufgrund von Kammervorgaben von einem der Pflichtenkomplexe entbunden zu sein, bedeutet nicht gleichzeitig, den anderen (verbleibenden) Pflichten nicht nachkommen zu müssen. So bleiben beispielsweise die Sorgfaltspflichten und die Meldepflicht völlig davon unberührt, möglicherweise kein Risiko**management** vorhalten zu müssen (eine Risiko**analyse** ist jedoch zwingend von allen Steuerberatern vorzunehmen!)

Daneben trifft das GwG noch weitere, relevante Regelungen zu weiteren Themengebieten:

- Aufsicht und Sanktionen
- Transparenzregister
- Anlagen

4.1 Risikomanagement

Verpflichtung zur Schaffung eines Risikomanagements

Die Verpflichtung zur Schaffung eines internen Risikomanagements ergibt sich aus § 4 GwG. **Sie betrifft jeden Verpflichteten des GwG und damit auch jeden Steuerberater**. Das notwendige Risikomanagement umfasst dabei

a) die Risikoanalyse und
b) die internen Sicherungsmaßnahmen.

Beachten Sie | Während die Risikoanalyse für alle Steuerberater zwingend ist, können die Kammern anordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften über die internen Sicherungsmaßnahmen risikoangemessen anzuwenden sind (§ 6 Abs. 9 GwG).

Benennung eines Mitglieds der Leitungsebene

Daneben fordert § 4 Abs. 3 GwG grundsätzlich die Benennung eines für das Risikomanagement verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene. Da Steuerberater allerdings selbst Verpflichtete des GwG sind und nicht etwa die Kanzlei diese Verpflichtung trägt, passt die Vorschrift an dieser Stelle eigentlich nicht. Die Vorschrift ist allerdings, ebenso wie das gesamte Risikomanagement, sinngemäß auf die organisatorische Einheit anzuwenden, in der der verpflichtete Steuerberater tätig ist.

Im Rahmen des GwG und insbesondere des Risikomanagements bezeichnet das „Risiko" stets die individuelle Gefährdungslage des Verpflichteten, zum Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden. Für die ordnungsgemäße Geldwäscheprävention in der Kanzlei ist das Verständnis dieser Gefährdungslage elementar. Schließlich folgt das GwG dem sog. risikobasierten Ansatz. Konkret bedeutet das, dass Steuerberatern an vielen Stellen im Pflichtenkanon des GwG Ermessensspielräume zugestanden werden, die sie anhand ihres individuellen Geldwäscherisikos zu nutzen haben. Um dieses Ermessen fehlerfrei ausüben zu können, ist es unbedingt notwendig, die

Risikosituation der eigenen Kanzlei zu kennen. Die Evaluation dieses Risikos ist Gegenstand der Risikoanalyse.

4.2 Risikoanalyse, § 5 GwG

Steuerberater müssen eine Risikoanalyse vorlegen können

Die (neuen) Kammervorgaben sind eindeutig: Steuerberater haben anlasslose Kontrollen durch die Kammern zu dulden und müssen auf Aufforderung durch diese (u. a.) eine Risikoanalyse vorlegen können. Da die Vorgaben des gesetzlichen Vorläufers offensichtlich wirkungslos waren, übt der Gesetzgeber massiven Einfluss auf die Kontrolltätigkeit der Kammern aus. Die Kammern haben die Art, den Inhalt und den Umfang ihrer **Aufsichtstätigkeit dem BMF jährlich zu berichten**.

Inhaltliche Maßgaben zur Risikoanalyse gibt das GwG nicht her. Es empfiehlt sich daher, die aus dem gewerblichen Güterhandel gewonnenen Erfahrungswerte mit den Anwendungs- und Auslegungshinweisen der Steuerberaterkammern zu kombinieren.

Die drei Stufen der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse selbst ist demnach methodisch in drei Prozessstufen einzuteilen.

- Zum ersten wäre da die Analyse der Tätigkeit des Steuerberaters.
- Darauf folgt die Identifikation und Bewertung der jeweiligen Risiken.
- Schließlich müssen auch bereits getroffene Maßnahmen zur Geldwäscheprävention evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

Dabei empfiehlt es sich, dieses Schema jeweils auf die einzelnen Risikobereiche der Tätigkeit des Steuerberaters anzuwenden:

- **Kanzleistruktur**
  Beleuchtet werden soll hier vor allem die gesellschaftsrechtliche Seite der Kanzlei. Unternehmen mit häufig wechselnden Anteilseignern, Gesellschaftern oder Partnern sind deutlich eher einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt, als eine Sozietät, deren Partner seit 30 Jahren dieselben Personen sind.

Geschäftsbeziehungen ins Ausland sind relevant

- **Mandantenstruktur**
  Ist die Kanzlei örtlich oder überörtlich tätig? Wie vielen der Mandanten begegnen Sie regelmäßig persönlich, zu wie vielen besteht ein lediglich oberflächlicher möglicherweise rein web-basierter Kontakt? Wie viele der Mandanten sind Privatpersonen bzw. Geschäftskunden? Sind Letztere in besonders bargeldintensiven Branchen tätig? Relevant sind an dieser Stelle auch Geschäftsbeziehungen in das Ausland.

  Wirft man einen nüchternen Blick auf die Zahl vermeintlicher oder erwiesener Steueroasen in der EU, kann an dieser Stelle auch nicht pauschal nur vor dem Nicht-EU-Ausland gewarnt werden.

- **Interne Prozesse**
  Welche Wege geht eine Beauftragung in der Kanzlei bis zur Ausführung? Wie viele der beschäftigten Mitarbeiter und Mandatsträger werden involviert?

- **Leistungsprofil**

Achtung: Treuhänderische Tätigkeiten sind stets mit einem ausgesprochen hohen Geldwäscherisiko behaftet. Aber auch darüber hinaus muss das gesamte Dienstleistungsportfolio kritisch auf Geldwäscherisiken untersucht werden.

Treuhändische Tätigkeit ist mit hohem Risiko behaftet

- **Mitarbeiter/Qualifikation**
  Wie viele Mandatsträger sind in Ihrer Kanzlei beschäftigt? Wie viele Steuerfachangestellte? Wie sieht es mit der Qualifikation der Beschäftigten aus, werden z. B. auch Steuerfachangestellte regelmäßig über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Kanzlei fortgebildet?

- **Umgang mit ungewöhnlichen Sachverhalten i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG**
  „Ungewöhnliche Sachverhalte" sind eine der im Gesetz benannten Fallgruppen, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind. Dabei gelten bereits alle Transaktionen als ungewöhnlich, die in irgendeiner Weise von dem Abweichen, was der Verpflichtete persönlich von einem ähnlichen Geschäft erwarten würden. Zwingend zu beachten und sehr aufschlussreich sind hier die Anlagen 1 und 2 des GwG sowie die vom BKA publizierten Anhaltspunkte für potenzielle Geldwäscherelevanz (Bundeskriminalamt, Newsletter – Anhaltspunkte, Nr. 11, August 2014).

4.2.1 Dokumentation der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse muss gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG dokumentiert und regelmäßig aktualisiert bzw. überprüft werden. Das bedeutet zunächst, dass die Risikoanalyse elektronisch oder schriftlich erstellt werden muss. Das vereinfacht zudem die Vorlage auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde, also im Kontrollfall.

Elektronische bzw. schriftliche Erstellung

4.2.2 Aktualisierung der Risikoanalyse

In welchen Intervallen die Risikoanalyse zu prüfen und zu aktualisieren ist, richtet sich ganz nach der Art der Geschäftstätigkeit. In Kanzleien mit einem hohen Proporz an kurzzeitigen Geschäftsverbindungen und einer entsprechenden Fluktuation der Mandanten ist die Risikoanalyse jährlich zu aktualisieren. Ist die Kanzlei hingegen für eine geringe Zahl von Bestandskunden dauerhaft tätig, genügt wohl eine Aktualisierung alle zwei bis drei Geschäftsjahre.

Notwendigkeit der Aktualisierung hängt ab von der Art der Geschäftstätigkeit

Es ist auf Antrag möglich, sich im Einzelfall von der zuständigen Aufsichtsbehörde von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse befreien zu lassen. Bedingung dafür ist die Beschränkung der Tätigkeit als Steuerberater auf einen speziellen und sehr beschränkten Rahmen. Die Pflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse und die regelmäßige Überprüfung sowie Aktualisierung bleibt aber trotz möglicher Befreiung bestehen.

PRAXISHINWEIS | Qualitative und inhaltliche Anforderungen an die Risikoanalyse sind gesetzlich nicht vorgesehen und stehen damit im Ermessen der Kammern. Mindestkriterien wurden oben aufgezeigt. Es ist daher einfacher, nicht auf einen möglichen Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag zu setzen, sondern in jedem Falle eine Risikoanalyse zu erstellen.

4.3 Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG

An die Risikoanalyse anschließend statuiert § 6 GwG die Verpflichtung, „angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen" zu etablieren.

Einschränkung für Kanzleien mit weniger als zehn Berufsträgern

Anders als die Risikoanalyse gilt diese Verpflichtung jedoch nicht uneingeschränkt für jeden einzelnen Steuerberater. Eine Einschränkung findet sich zunächst nicht im Gesetz selbst, allerdings räumt dieses den zuständigen Aufsichtsbehörden in § 6 Abs. 9 GwG die Option ein, Vorgaben zur „angemessenen" Umsetzung der internen Sicherungsmaßnahmen zu machen. Davon haben die Steuerberaterkammern insofern Gebrauch gemacht, als sie das Erfordernis interner Sicherungsmaßnahmen für solche Kanzleien ausgesetzt haben, in denen **nicht mindestens zehn Berufsträger** sozietätsfähiger Berufe gem. § 56 StBerG tätig sind.

Unserer Meinung nach ist diese Unterscheidung nicht zielführend. Viel eher sollte auf die gesamte Mitarbeiterzahl einer Kanzlei abgestellt werden, also inklusive beispielsweise der Steuerfachangestellten. Das bewältigte Geschäftsvolumen ist nicht abhängig von der Zahl der Mandatsträger. Gerade Tätigkeiten wie z. B. die regelmäßige Buchführung sind für die Geldwäscheprävention nicht weniger bedeutend als originär beratende Tätigkeiten.

Aufsichtsbehörden im gewerblichen Güterhandel stellen dabei auf dasjenige Personal ab, das mittel- oder unmittelbar in das Transaktionsgeschehen involviert ist. Das ist unter dem Präventionsgesichtspunkt auch absolut sinnvoll, weil geldwäscherelevante Vorgänge meist allein operativ auffällig werden können.

Als „angemessen" beschreibt das GwG in diesem Kontext selbst „solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken". Mit dieser etwas schwammig wirkenden Formulierung mag für die konkrete Umsetzung der Vorgaben noch wenig gewonnen sein, allerdings wird deutlich, dass sich die internen Sicherungsmaßnahmen in ihrem Umfang an den Ergebnissen der Risikoanalyse zu orientieren haben.

Bemessung der Maßnahmen liegt im Ermessen der Verpflichteten

An dieser Stelle kommt nun der risikobasierte Ansatz des GwG maßgeblich zum Vorschein: Die konkrete Bemessung der zu ergreifenden Maßnahmen wird in das Ermessen der Verpflichteten gestellt. Diese haben die zu ergreifenden Maßnahmen ihrem Umfang nach den Ergebnissen der Risikoanalyse, also dem spezifischen Risiko im Wirkkreis einer Sicherungsmaßnahme. Im Sinne einer möglichst effizienten Allokation bestehender Ressourcen verlässt sich der Gesetzgeber auf das wirtschaftliche Arbeiten der Verpflichteten.

§ 6 Abs. 2 GwG zählt eine Reihe potenzieller interner Sicherungsmaßnahmen auf. Darunter finden sich insbesondere:

- Die Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung und Umsetzung geldwäscherechtlicher Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG)

Es empfehlen sich **kanzleiinterne Anweisungen und Merkblätter zur Umsetzung des GwG für alle Mitarbeiter**. Deren Einhaltung bzw. Umsetzung kann stichprobenartig kontrolliert werden.

- Die **Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen** zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG).

  An dieser Stelle sind Produktportfolio und Vertriebswege der Kanzlei eklatant wichtig, denn das Regelbeispiel zielt eindeutig auf den Ausgleich derjenigen Geldwäscherisiken, die durch einen rein elektronisch durchgeführten Mandantenkontakt entstehen. Das wohl beste Mittel, solchen Risiken zu begegnen, ist der **direkte Mandantenkontakt vis-à-vis**.

Direkter Mandantenkontakt ist zu empfehlen

- Die **Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit** (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG).

  Die Zuverlässigkeit im Sinne des GwG ist legaldefiniert in § 1 Abs. 20 GwG. Demnach ist ein Mitarbeiter zuverlässig, wenn er die Gewähr bietet, dass er die im GwG geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtlichen Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet, bekannt gewordene Tatsachen, die Anlass für eine Verdachtsmeldung sein können, dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften beteiligt.

  Bei Neueinstellungen empfiehlt sich das Einfordern eines polizeilichen Führungszeugnisses. Im Sinne einer risikoorientierten Anwendung kann bei langjährigen Mitarbeitern allerdings auch die persönliche Einschätzung des Vorgesetzten aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit genügen, welche in einem dedizierten Mitarbeitergespräch bestätigt wird (vgl. BT-Drs. 17/6804, S. 34). Wie auch im Rahmen der Schulungsverpflichtung sollen nach Ansicht der Steuerberaterkammern nur Mitarbeiter aus potenziell geldwäscherelevanten Bereichen erfasst sein (Auslegungs- und Anwendungshinweise der Kammern, S. 10 m. w. N.).

Bei Neueinstellung ist ein polizeiliches Führungszeugnis zu empfehlen

- Eine **erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter** in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften und Plichten sowie der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG) ist dringend zu empfehlen.

  An dieser Stelle wird nichts anderes als eine umfängliche Schulungsverpflichtung bezüglich aller Mitarbeiter in geldwäschesensiblen Bereichen statuiert (die Beschränkung der Reichweite der Vorschrift ergibt sich aus BT-Drs. 17/6804, S. 34). Zur risikoangemessenen Unterrichtung empfehlen sich neben Präsenzschulungen insbesondere auch Programme des E-Learnings.

Umfängliche Schulungsverpflichtung der Mitarbeiter

Der Gesetzgeber geht hier folgerichtig davon aus, dass nur geschulte Mitarbeiter die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen und potenzielle Gefährdungslagen erkennen können. Schulungen dienen auch der Sicherstellung der Zuverlässigkeit.

PRAXISHINWEIS | Jegliche Schulungen müssen zwingend die vom BKA publizierten Anhaltspunkte für mögliche Geldwäscherelevanz abdecken.

- Die Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit dies in Bezug auf Umfang und Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG).

  Die Vorschrift zielt auf eine Prüfung durch die Innenrevision bei Kreditinstituten ab. In **kleineren Kanzleien** kann eine entsprechende Prüfung wohl nur durch externe Prüfer erfolgen, nur in Großkanzleien kann auch eine interne Stelle die notwendige Unabhängigkeit gewähren.

Schaffung eines Hinweisgebersystems

Unabhängig von ihrer Größe haben Kanzleien angemessene Möglichkeiten zu schaffen, dass **intern anonym auf Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften** hingewiesen werden kann (Hinweisgebersystem, § 6 Abs. 5 GwG).

Ebenso bedarf es Vorkehrungen, um etwaige Anfragen von Behörden zeitnah und unter Wahrung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zutreffend zu beantworten (§ 6 Abs. 6 GwG). Schließlich dürfen die internen Sorgfaltspflichten nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf einen Dritten ausgelagert werden (§ 6 Abs. 7 GwG).

4.4 Geldwäschebeauftragter, § 7 GwG

Eigentlich ist die Forderung nach einem Geldwäschebeauftragten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG ein Unterfall der internen Sorgfaltspflichten. Allerdings kommt dem Geldwäschebeauftragten in formaler als auch materieller Hinsicht eine Sonderrolle zu.

Zunächst sind Steuerberater von § 7 Abs. 1 GwG zwar nicht erfasst. Aufgrund der Kammeranweisungen müssen Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter dann **zwingend bestellt werden, wenn die eigene Kanzlei mehr als 30 Angehörige sozietätsfähiger Berufe gem. § 56 StBerG beschäftigt** (Auslegungs- und Anwendungshinweise der Kammern, S. 15 f. Die Anordnung wurde publiziert in den Kammermitteilungen Nr. 131).

Zentraler Knotenpunkt der Geldwäscheprävention

Der Geldwäschebeauftragte ist zentraler Knotenpunkt aller Belange der Geldwäscheprävention. Intern ist er Ansprechpartner für seine Kollegen in allen geldwäscherechtlichen Fragen und ist für die Implementierung und Aktualisierung aller weiteren Sicherungsmaßnahmen zuständig, insbesondere obliegt im Zweifel ihm die Unterrichtung der Mitarbeiter und die Prüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften. Schließlich fungiert er auch als Sammelstelle für alle anfallenden Verdachtsmomente. Extern ist er entsprechend zuständig für die Abgabe der Verdachtsmeldungen gem. § 43 Abs. 1 GwG. Darüber hinaus ist er auch Ansprechpartner für

Aufsichtsbehörde, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und Strafverfolgungsbehörden.

Geldwäschebeauftragter genießt besonderen Kündigungsschutz

PRAXISHINWEIS | Um Interessenkollisionen zu vermeiden, sollte der Geldwäschebeauftragte nicht der Geschäftsleitung selbst angehören. Hierarchisch ist er dieser direkt nachgeordnet, übt seine Tätigkeit allerdings grundsätzlich von dieser unabhängig aus. Die Geschäftsleitung hat die berufene Person mit ausreichend internen Kompetenzen auszustatten. Dem Geldwäschebeauftragten darf aus der Ausübung seiner Tätigkeit keine Benachteiligung im Arbeitsverhältnis entstehen, § 7 Abs. 7 S. 2 GwG statuiert sogar einen besonderen Kündigungsschutz.

Geldwäschebeauftragter und Vertreter sind der Aufsichtsbehörde zu melden

Sowohl Geldwäschebeauftragter als auch Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, diese kann ggf. der Bestellung etwa bei fehlender Qualifikation widersprechen.

4.5 Dokumentation, § 8 GwG

Zum Risikomanagement im weiteren Sinne gehört schließlich die **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 8 GwG**. Diese umfasst die gesamte (inklusive einzelner Risikobewertungen von Geschäft bzw. Kunde und Erwägungsgründen, wieso welche Entscheidung wie getroffen wurde) Ausführung der extravertierten Sorgfaltspflichten sowie der Verdachtsmeldepflicht, § 8 Abs. 1 GwG.

Nur eine umfassende Dokumentation kann die Kanzlei entlasten

Eine Sonderregelung für die Dokumentation der Risikoanalyse findet sich in § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG. Darüber hinaus gilt allerdings auch für die weiteren Sicherungsmaßnahmen, dass nur eine umfängliche Dokumentation die betreffende Kanzlei im Kontrollfall entlasten kann. Es empfiehlt sich daher, die Dokumentation über den Gesetzeswortlaut des § 8 Abs. 1 GwG hinaus auf alle Maßnahmen zur Umsetzung des GwG zu erstrecken.

PRAXISHINWEIS | Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre zuzüglich der Restlaufzeit des jeweiligen Kalenderjahres aufgehoben werden, § 8 Abs. 4 S. 1 GwG.

5. Kunden- und geschäftsbezogene Sorgfaltspflichten

Die kunden- und geschäftsbezogenen Sorgfaltspflichten stellen den nach außen gerichteten Teil der vom GwG vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen dar. Inhaltlich beschreiben sie das „Know-Your-Customer"-Prinzip, welches auf einer Reihe von Customer Due Diligence Pflichten aufbaut.

Dabei findet der risikobasierte Ansatz auch an dieser Stelle seinen Niederschlag. Das Gesetz differenziert zwischen allgemeinen, verstärkten und vereinfachten Sorgfaltspflichten. Aber auch innerhalb dieser Kategorien ist es den Verpflichteten überlassen, den konkreten Umfang der jeweilig zu treffenden Maßnahme dem spezifischen Risiko der Geschäftssituation anzupassen (§§ 10 Abs. 2 S. 1, 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 15 Abs. 2 S. 2 GwG).

Hilfestellung für die Risikobewertung geben die Anlagen 1 und 2 zum GwG

Bei jeglicher Erfüllung kunden- oder geschäftsbezogener Sorgfaltspflichten sind stets die beiden Anlagen des Gesetzes im Blick zu halten. Während die Anwendungshinweise des BKA konkrete, risikoträchtige Situationen beschreiben, stellen die Anlagen des Gesetzes die wohl wichtigste Orientierungshilfe für das Erkennen und richtige Einordnen generell mehr oder weniger risikobehafteter Konstellationen im Betrieb einer verpflichteten Steuerberaterkanzlei dar.

Für jegliche Art statthafter Sorgfaltspflichterfüllung gilt zweierlei:

- Zum einen muss die Erfüllung der Pflichten sorgsam dokumentiert werden. Denn nach § 10 Abs. 2 S. 4 GwG (i. V. m. §§ 14 Abs. 1 S. 3, 15 Abs. 2 S. 3 GwG) ist es Sache des Steuerberaters, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Zweifelsfall gegenüber der Aufsichtsbehörde zu belegen.

- Zum anderen darf ein Geschäft, bezüglich dessen die jeweils statthaften Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden können, grundsätzlich nicht getätigt werden, § 10 Abs. 9 S. 1 GwG (i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 9 GwG). Für Steuerberater (wie auch für die anderen beratenden Berufe) gilt an dieser Stelle jedoch eine **Ausnahmeregelung**: Ein betroffenes Geschäft darf gleichwohl getätigt werden, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, § 10 Abs. 9 S. 3 1. HS GwG. Die Gegenausnahme gem. § 10 Abs. 9 S. 3 2. HS GwG greift, wenn der Steuerberater weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung der Prozessvertretung gerade zum Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt.

5.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Allgemeine Sorgfaltspflichten gelten für alle Steuerberater

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten stellen sozusagen den Grundstock der gegenüber den Mandanten zu treffenden Präventionsmaßnahmen dar. Sie sind unabhängig von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements durchzuführen.

5.1.1 Identifizierung der natürlichen Person bzw. des Boten

Allen voran steht die **Identifizierungspflicht** gegenüber dem Geschäftspartner bzw. dessen Boten, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG i. V. m. §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 1 u. 2 GwG. Inhaltlich gleicht diese dem § 87d Abs. 2 AO.

Natürliche Personen werden identifiziert zunächst durch **Erhebung** von:

- Vor- und Nachnamen,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit und
- Anschrift.

Die erhobenen Daten müssen in einem zweiten Schritt **verifiziert** werden. § 12 Abs. 1 GwG gestattet die Verifizierung, neben einigen elektronischen Möglichkeiten, anhand von Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltsgenehmigung.

PRAXISHINWEIS | Aus dem Reisepass ergibt sich keine aktuelle Anschrift des Mandanten.

Zur Dokumentation sollte eine Kopie des Ausweises angefertigt werden. Häufig wird hierzu angemerkt, dass das Fertigen einer Kopie des Ausweises gegen das Personalausweisgesetz verstößt. Hier schlägt aber sozusagen das GwG das Personalausweisgesetz, indem das GwG das Anfertigen einer Ausweiskopie ausdrücklich zulässt (§ 8 Abs. 1 S. 3 GwG).

Anfertigen einer Ausweiskopie

Ist das Gegenüber lediglich Bote des eigentlichen Mandanten, sind sowohl Mandant als auch Bote, sowie die Befugnis des Letzteren zum Auftreten in fremdem Namen zu prüfen.

Bote und Befugnis zum Auftreten im fremden Namen sind zu prüfen

5.1.2 Identifizierung der juristischen Person

Juristische Personen werden identifiziert durch Erhebung von:

- Firma, Name oder Bezeichnung,
- Rechtsform,
- Registernummer (falls vorhanden),
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter (handelt es sich bei Letzteren um eine juristische Person, so sind bezüglich dieser die Daten zu den ersten vier Punkten zu erheben).

Die Verifizierung dieser Daten gestattet § 12 Abs. 2 GwG anhand von **Handelsregisterauszug oder Gründungsdokumenten**. Aus dem reinen HR Auszug ergeben sich allerdings nicht die im Folgeschritt zu ermittelnden wirtschaftlich Berechtigten (s. u.).

PRAXISHINWEIS | Sinnvollerweise sollten Kanzleien einen Mandantenerhebungsbogen einführen. Diese sind bereits in Teilen des gewerblichen Güterhandels Standard und lassen sich um weitere Angaben etwa zur Kontoverbindung problemlos ergänzen. Die Klientenverifizierungsunterlagen lassen sich dann unproblematisch an diesen Bogen anfügen.

Einführung eines Mandantenerhebungsbogens

Gemäß § 11 Abs. 6 GwG haben die Mandanten den Steuerberatern die zur Identifizierung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Kooperationsgebot). Um den Dokumentationspflichten des § 8 GwG nachzukommen, ist es unbedingt notwendig eine Kopie bzw. einen Scan des vorgelegten Dokuments zur Verifizierung zu erstellen.

5.1.3 Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten

Nach der Identifikation des Mandanten ist gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG festzustellen, ob das Gegenüber für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Dies sollte zumindest durch die Erhebung des Namens erfolgen (§ 11 Abs. 5 GwG). Auch an dieser Stelle gilt der risikobasierte Ansatz! **Wirtschaftlich Berechtigte sind vollständig zu identifizieren, wenn es sich um ein Geschäft mit erhöhten Geldwäscherisiken handelt**.

Der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten ist legaldefiniert in § 3 Abs. 1 GwG. Bei einem wirtschaftlich Berechtigten handelt es sich stets um die natürliche Person, die das Geschäft letztendlich kontrolliert oder auf dessen Veranlassung das Geschäft getätigt wird.

Wirtschaftlich Berechtigter

Bei juristischen Personen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die entweder 25 % oder mehr der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Kann nach umfangreicher Prüfung keine Person zweifelsfrei als wirtschaftlich Berechtigter ausgemacht werden, werden gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigte fingiert, § 3 Abs. 2 S. 4 GwG.

Beachten Sie | Jede juristische Person muss somit über einen wirtschaftlich Berechtigten verfügen!

Die Ermittlung wirtschaftlich Berechtigter lässt sich am einfachsten durch die Vorlage eines aktuellen Gesellschafterverzeichnisses erledigen. Ist dies nicht möglich, sollte auf Datenbankabfragen (GWG24.de; Handelsregister.de o. Ä.) zurückgegriffen werden.

5.1.4 Sonderregelungen für Trusts und Stiftungen

§ 3 Abs. 3 GwG trifft Sonderregelungen für Trusts und Stiftungen. Dort gelten insb. Treugeber, Trustees oder Protektoren bzw. Mitglieder des Vorstands oder Begünstigte als wirtschaftlich Berechtigte. Über das Transparenzregister (Transparenzregister.de) lässt sich hier Einblick nehmen.

Ziel ist die Vermeidung von Strohmanngeschäften

Dem GwG kommt es an dieser Stelle auf das Vermeiden sogenannter Strohmanngeschäfte an. Die notwendigen Informationen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten werden am besten direkt vom Geschäftspartner erfragt. Diese haben auch diesbezüglich das Kooperationsgebot des § 11 Abs. 6 S. 1 GwG zu achten und sogar die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen, § 11 Abs. 6 S. 3 GwG.

5.1.5 Feststellung der PEP-Eigenschaft

Bezüglich sowohl des Vertragspartners als auch etwaiger wirtschaftlich Berechtigter haben Steuerberater gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen, ob es sich bei diesen um politisch exponierte Personen (PEP) (u. a. Regierungsmitglieder, Parlamentarier, Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken oder Rechnungshöfen, Botschafter oder Direktoren zwischenstaatlicher Organisationen, § 1 Abs. 12 GwG) oder deren Familienangehörige (Partner, Kinder und deren Partner sowie Eltern, § 1 Abs. 13 GwG) oder anderweitig bekanntermaßen nahestehende Personen (§ 1 Abs. 14 GwG) handelt.

Beachten Sie | Entsprechende Informationen erhalten die Verpflichteten wiederum nur vom Gegenüber selbst oder durch Abfrage entsprechender Datenbanken. Derartige Abfragen lassen sich über die Seite GwG24.de tätigen, die im Übrigen auch noch Personen auf Terror- oder Embargolisten anzeigt.

Anlegen von Risikoprofilen für Bestandskunden

Darüber hinaus haben Steuerberater gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG Informationen über Art und Zweck der angestrebten Geschäftsbeziehung einzuholen. So sollen bei Bestandskunden Risikoprofile erstellt und Abweichungen vom üblichen Kundenverhalten erkannt werden können (Auslegungs- und Anwendungshinweise der Kammern, S. 29).

5.1.6 Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG müssen Geschäftsbeziehungen kontinuierlich überwacht werden. Durch diese Überwachung sollen Abweichungen vom bisherigen Kundenverhalten, die auf ein Geldwäscherisiko hindeuten können, als solche ausgemacht werden. Die im Rahmen der Überwachung gesammelten Daten müssen mit den zuvor erstellten Risikoprofilen abgeglichen werden. Diese Risikoprofile müssen in angemessenen Intervallen aktualisiert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 letzter Halbsatz GwG). Diesen Pflichtenkatalog gilt es nach § 10 Abs. 3 GwG zu verschiedenen Zeitpunkten zu erfüllen.

Überprüfung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung

An erster Stelle steht die **Begründung einer Geschäftsbeziehung**, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG. Geschäftsbeziehung meint gem. § 1 Abs. 4 GwG solche beruflichen Beziehungen, welche auf eine gewisse Dauer angelegt sind, etwa die Beauftragung zur kontinuierlichen Buchführung für ein Unternehmen. Nicht erfasst sind hingegen Einzelgeschäfte wie z. B. die Erstellung eines Jahresabschlusses.

Transaktionen oder Verschiebungen von Vermögen

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind daneben zu erfüllen, wenn ein Steuerberater in seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung in eine **Transaktion mit einem Wert von 15.000 EUR** oder mehr **involviert** ist, § 10 Abs. 3 Nr. 2 lit. b GwG. Gemäß § 1 Abs. 5 GwG werden vom Transaktionsbegriff des GwG derweil **auch mehrere Vermögensverschiebungen** erfasst, zwischen denen ein Zusammenhang zu bestehen scheint. Welche Qualität dieser Zusammenhang allerdings haben muss, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Neben den eindeutigen Anwendungsfällen des sog. „Smurfings", in denen eine Aufteilung einer einheitlichen Transaktion erfolgt, gerade um Schwellenwerte zu unterschreiten, wird seitens der Aufsichtsbehörden im Bereich des gewerblichen Güterhandels teilweise pro Kunde und Jahr schlichtweg addiert. Solche Praktiken sind von den Steuerberaterkammern allerdings nicht bekannt.

Zweifel an der Richtigkeit der erhobenen Angaben

Ebenso sind die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn entweder **Zweifel an der Richtigkeit der erhobenen Angaben** aufkommen (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG) oder **Tatsachen darauf hindeuten, dass Vermögensgegenstände in Zusammenhang mit Geldwäsche stehen** (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG). Gerade bezüglich des letzteren Anknüpfungspunkts ist erneut auf die eklatante Wichtigkeit der Kenntnis der Anhaltspunkte für mögliche Geldwäscherelevanz des BKA hinzuweisen. Ebenso hilft Anlage 2 des GwG.

Den Unterschied zwischen abstrakter Gefährlichkeit und konkreten Anhaltspunkten, die auf Geldwäscherelevanz hindeuten, macht regelmäßig nur die individuelle Einschätzung durch den handelnden Steuerberater.

5.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG

Ergibt sich aus der Risikoanalyse oder aus der konkreten Geschäftssituation ein erhöhtes Geldwäscherisiko, so hat der Steuerberater entsprechend verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Diese sind grundsätzlich zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, § 15 Abs. 1 GwG.

In § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GwG normiert der Gesetzgeber in Regelbeispielstechnik drei für Steuerberater relevante Fallgruppen eines erhöhten Geldwäscherisikos.

In den darauffolgenden Absätzen 4 und 5 stellt er dann Mindestanforderungen an die zu ergreifenden verstärkten Sorgfaltspflichten in besagten Fällen. Aus der Normierungstechnik wird klar, dass es sich an dieser Stelle in keiner Weise um eine abschließende Aufzählung handelt. Vielmehr ist es dem Steuerberater überlassen, die Vorgaben des Gesetzes angemessen umzusetzen, weitere hochrisikobehaftete Situationen zu identifizieren und die individuell erforderlichen Maßnahmen eigenständig zu entwickeln und umzusetzen.

Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene der Kanzlei notwendig

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 lit. a GwG schreibt **Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen**, deren Familienangehörigen und bekanntermaßen nahestehenden Personen **ein erhöhtes Geldwäscherisiko** zu (für ehemalig politisch exponierte Personen gilt die Vermutung eines erhöhten Geldwäscherisikos innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Austritt aus dem exponierten Amt, § 15 Abs. 7 GwG). Ebenso grundsätzlich in erhöhtem Maße risikoträchtig sind **Geschäftsbeziehungen in einen Drittstaat mit entsprechender Risikobewertung** durch die Europäische Kommission, § 15 Abs. 3 Nr. 1 lit. b GwG. In diesen beiden, sowie in unbenannten Fällen haben Steuerberater gem. § 15 Abs. 4 GwG mindestens die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene ihrer Kanzlei zur Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung einzuholen, die Herkunft der involvierten Vermögenswerte zu erforschen und die Geschäftsbeziehung in verstärktem Maße zu überwachen.

Konkreter Verdacht der Geldwäsche muss nicht entstehen

Ebenso grundsätzlich mit verstärkten Sorgfaltspflichten zu begegnen sind ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktionen, § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG. Die Auffälligkeit einer Transaktion ergibt sich aus dem Vergleich mit entsprechenden Situationen, in denen etwa gleiche Dienstleistungen beansprucht werden. **Ungewöhnlich in diesem Sinne ist eine Transaktion, die besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder keinen offensichtlichen rechtmäßigen Zweck verfolgt**. Dabei muss nicht der konkrete Verdacht einer Geldwäscherelevanz entstehen (BT-Drs. 17/6804, S. 31). Es geht dem Gesetzgeber darum, dass der Steuerberater seinen individuellen Erfahrungsschatz in Anspruch nimmt und Situationen, die von der Norm seiner Geschäftstätigkeit divergieren, entsprechend begegnet. Solche Transaktionen sind einer verstärkten Untersuchung zu unterziehen und die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung ist in verstärktem Maße zu überwachen.

5.3 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG

Spiegelbildlich zum Erfordernis verstärkter Sorgfaltspflichten gesteht der Gesetzgeber den Verpflichteten ebenso zu, in Situationen eines grundsätzlich verringerten Geldwäscherisikos, entsprechend vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Der entsprechende § 14 GwG verzichtet im Vergleich zu § 15 GwG jedoch auf die Regelbeispiele und stellt die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten vollständig in das Ermessen der Verpflichteten. Bei der Feststellung eines verringerten Geldwäscherisikos hilft Anlage 1 des GwG. Allerdings muss das verringerte Risiko im Einzelfall festgestellt und durch entsprechende Dokumentation der Beweggründe belegt werden.

Verringerung des betriebenen Aufwands

Die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten gestattet nicht das Auslassen einer der fünf allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 2 GwG. § 14 Abs. 2 GwG gestattet lediglich die Verringerung des zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten notwendigen betriebenen Aufwands.

6. Verdachtsmeldungen

Steuerberater sind zur Verdachtsmeldung verpflichtet

Wie alle anderen Verpflichteten auch, sind Steuerberater gemäß § 43 Abs. 1 GwG zur Verdachtsmeldung verpflichtet. Diese für das Präventionsmodell des GwG elementare Pflicht greift, wenn Tatsachen vorliegen, die auf einen Bezug zur Geldwäsche hindeuten (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG) oder dass der Geschäftspartner seiner Offenlegungspflicht bzgl. wirtschaftlicher Berechtigung nicht nachgekommen ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Die Verdachtsmeldepflicht betrifft nicht nur aktuelle, sondern auch bereits zurückliegende Geschäftsvorfälle (Auslegungs- und Anwendungshinweise der Kammern, S. 36).

Die Verdachtsmeldepflicht greift nicht erst ab Erreichen eines strafprozessualen Anfangsverdachts gem. § 152 Abs. 2 StPO. Die Verpflichteten des GwG sollen gerade keine rechtliche Subsumtion durchführen, sondern eine Geschäftssituation auf Grundlage ihres geschäftlichen Erfahrungsschatzes beurteilen. Ein Verdacht im Sinne der Verdachtsmeldepflicht muss dabei allerdings nachvollziehbar an äußeren Umständen, an Ungewöhnlichkeiten oder Auffälligkeiten anknüpfen. Lediglich Meldungen „ins Blaue hinein" sind nicht zulässig (BT-Drs. 17/6804, S. 35 f.).

Motivation der Berufsträger zur Abgabe von Verdachtsmeldungen

Es ist auffällig, wie nah die Maßgaben des Gesetzgebers den notwendigen Verdachtsgrad an den Anknüpfungspunkt der allgemeinen Sorgfaltspflichten bzw. das Regelbeispiel der ungewöhnlichen Sachverhalte im Rahmen verstärkter Sorgfaltspflichten rücken. Das ist allerdings keine missverständliche Formulierung, sondern im Konzept des GwG genau so angelegt. Die Verpflichteten sollen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen motiviert werden (2015 wurde von ca. 100.000 Berufsträgern steuerberatender Berufe gerade einmal eine Verdachtsmeldung abgegeben). Die Anknüpfungspunkte allgemeiner oder verstärkter Sorgfaltspflichten stellen zu diesem Zwecke eine ausreichende Tatsachengrundlage für eine Verdachtsmeldung dar.

Beachten Sie | Die Verdachtsmeldepflicht besteht grundsätzlich unabhängig von internen Sicherungsmaßnahmen oder Sorgfaltspflichten. Auch bis dahin unauffällige Sachverhalte aus einer Geschäftssparte mit grundsätzlich geringem Geldwäscherisiko unterliegen der Meldepflicht, sobald sich aus beliebigen Tatsachen ein Verdacht ergibt. In solchen Fällen sind dann jedoch auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Schulungen der Mitarbeiter auch in kleineren Kanzleien

Im Umkehrschluss ergibt sich für Steuerberater allerdings auch, dass sie, unabhängig von anderen geldwäschepräventiven Maßgaben, in der Lage sein müssen, Verdachtsfälle verlässlich zu erkennen und richtig einzuordnen. Interne Sicherungsmaßnahmen wie die (Eigen-)Schulung sollten daher jedenfalls rudimentär auch in Kanzleien mit weniger als zehn Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe eingerichtet werden. Anders lassen sich auch die immens wichtigen Anhaltspunktepapiere des BKA kaum in die Geschäftsabläufe integrieren.

Während die Erkenntnisgewinnung zu einem Verdachtsfall über Risikoanalyse, interne Sicherungsmaßnahmen und kundenbezogene Sorgfaltspflichten in ein teilweises Ermessen der Verpflichteten gestellt sind, haben Steuerberater bei der Meldung bestehender Verdachtsmomente **keinen Spielraum**.

Ausnahmen von der Meldepflicht des Steuerberaters

Steuerberater sind bezüglich der Verdachtsmeldepflicht insoweit privilegiert als sie solche Sachverhalte nicht zu melden haben, die sich auf Informationen aus den der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnissen beziehen, § 43 Abs. 2 S. 1 GwG. Die **Schweigepflicht der Steuerberater gemäß § 5 Abs. 1 BOStB umfasst das gesamte Mandatsverhältnis**, inklusive vereinbarer Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG (Auslegungs- und Anwendungshinweise der Kammern, S. 37 f.). Allerdings greift die **Rückausnahme** gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 GwG, sobald der Steuerberater positive Kenntnis davon hat, dass der Mandant das Mandatsverhältnis gerade zum Zwecke der Geldwäsche oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat.

Führt man sich die Strafdrohung des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB vor Augen, ist es daher für Steuerberater absolut notwendig, jeden Verdachtsfall besonders aufmerksam auf das Einschlagen der Rückausnahme zu prüfen. § 48 GwG sieht zwar grundsätzlich die Haftungsfreistellung bei Abgabe einer Verdachtsmeldung vor, jedoch ist nicht abschließend geklärt, ob diese auch die strafrechtliche Verantwortung umfasst (so aber die wohl herrschende Ansicht in der Literatur, vgl. Herzog/Achtelik, GwG, § 13 Rn. 4 m. w. N.).

Verdachtsfälle müssen elektronisch abgegeben werden

Seit dem 1.1.18 müssen Verdachtsmeldungen elektronisch abgegeben werden. Dazu dient das Meldeportal „goAML" auf dem Internetauftritt der FIU Deutschland (http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html).

Weder der Geschäftspartner noch Dritte dürfen über eine beabsichtigte oder getätigte Verdachtsmeldung in Kenntnis gesetzt werden, § 47 Abs. 1 Nr. 1 GwG. Der folgende Absatz 2 der Norm statuiert einige Ausnahmen von diesem Verbot der Informationsweitergabe für Fälle, in denen die Weitergabe der Verhinderung von Geldwäsche dient. § 47 Abs. 4 GwG stellt zudem klar, dass das Bemühen, den Mandanten von seinem rechtswidrigen Ansinnen abzuhalten, nicht als Informationsweitergabe im Sinne des Verbots gilt.

§ 48 GwG enthält dafür eine zivilrechtliche und nach h. M. auch strafrechtliche Freistellung des Steuerberaters von jeder Inanspruchnahme durch den Mandanten, solange die Meldung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr war.

7. Aufsicht und Sanktionen

7.1 Aufsicht

Für Steuerberater ist die zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 50 Nr. 7 GwG die lokal zuständige Steuerberaterkammer. Diese Regelung weicht von der alten Rechtslage ab.

Zulassung als Steuerberater kann in Ausnahmefällen widerrufen werden

Den Aufsichtsbehörden werden in § 51 GwG weitreichende Befugnisse eingeräumt. Insbesondere dürfen sie gemäß § 51 Abs. 3 GwG anlassunabhängig die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch einzelne Verpflichtete überprüfen. In Einzelfällen darf sogar die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagt oder die Zulassung widerrufen werden, § 51 Abs. 4 S. 1 GwG. Bei der Ausübung dieser Befugnisse gilt allerdings auch für die Aufsichtsbehörden das Gebot der Risikoangemessenheit, § 51 Abs. 2 S. 1 GwG. Die Verpflichteten trifft bezüglich aller Maßnahmen der Aufsichtsbehörden eine korrelierende Mitwirkungs- bzw. Duldungspflicht, § 52 GwG.

Daneben sind die Aufsichtsbehörden auch zur Bereitstellung von Anwendungs- und Auslegungshinweisen verpflichtet, § 51 Abs. 8 S. 1 GwG.

7.2 Sanktionen

Bußgeldrahmen von 100.000 bis 1.000.000 EUR

Neben dem bereits erwähnten Widerruf der Zulassung zum Beruf in § 51 Abs. 3 GwG enthält § 56 Abs. 1 GwG einen Katalog von insgesamt 64 Bußgeldtatbeständen. Diese decken die Vorgaben zu Risikomanagement, Sorgfaltspflicht und Meldepflicht umfassend ab. Bei wiederholten Verstößen sieht das GwG einen Bußgeldrahmen von bis zu 1.000.000 EUR vor, bei erstmaligen Verstößen immerhin bis zu 100.000 EUR.

Verstöße werden online publiziert

Weiterhin wurde dem Sanktionskatalog im Zuge der Neufassung des GwG der **„Online-Pranger"** hinzugefügt. Gemäß § 57 Abs. 1 GwG werden, aufgrund von Verstößen gegen die Vorgaben des GwG getroffene, bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldbescheide nach Art und Charakter des Verstoßes und der verantwortlichen Person **auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde publiziert**. Dabei kommt den Aufsichtsbehörden **kein Ermessen** zu. Ausnahmen gelten nur bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts der betroffenen natürlichen Person oder bei Gefährdung laufender Ermittlungen.

Meldepflicht ab dem ersten Euro

Nicht direkt Teil des GwG, wohl aber ebenso relevant ist an dieser Stelle die mögliche Strafbarkeit von Steuerberatern wegen leichtfertiger Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 5 StGB. Zwar begründet ein Verstoß gegen das GwG nicht schlechterdings die Leichtfertigkeit im Sinne der Strafnorm, wohl aber kann der Verstoß als Indiz für die strafrechtliche Verfehlung dienen (in diesem Sinne Neuheuser, in: MüKo-StGB, § 261 StGB, Rn. 89). Hier gilt bereits die Meldepflicht ab dem ersten Euro! Zudem muss berücksichtigt werden, dass die gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung zum Bereich der Katalogtaten des § 261 Abs. 1 StGB zählt.

Beachten Sie | Das BVerfG hat die Strafbarkeit von Strafverteidigern wegen Geldwäsche insoweit eingeschränkt, als direktes Wissen des Handelnden bezüglich der katalogtatlichen Herkunft des Tatgegenstands für die Strafbarkeit notwendig ist. Die Strafbarkeit in den Fällen der Leichtfertigkeit und des Eventualvorsatzes ist somit für diese Berufsgruppe ausgeschlossen. Das BVerfG begründet seine Entscheidung jedoch mit der verfassungsrechtlichen Garantie des Instituts der Wahlverteidigung im Strafprozess. Eine Übertragung der getroffenen Einschränkung des Tatbestandes auf andere rechts- und steuerberatenden Berufe ist daher ausgeschlossen.

8. Transparenzregister

Unterstützung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs

Im Rahmen der Neufassung hat schließlich das sog. Transparenzregister Einzug in das GwG erhalten. Dieses wird vom Bundesanzeiger Verlag als Beliehenem geführt. Enthalten sind, in Anlehnung an die europäischen Vorgaben, Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und anderen Personenvereinigungen sowie Trusts und Stiftungen.

Das Register ist seiner grundlegenden Idee nach zu begrüßen, soll es den Verpflichteten doch eigentlich die Überprüfung erhobener Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten ermöglichen. Allerdings ist das deutsche Transparenzregister lediglich als Auffangregister konzipiert (§ 20 Abs. 2 S. 1 GwG). Somit verliert es auf nationaler Ebene deutlich an Relevanz.

9. Anlagen zum GwG

Hilfestellung zur Einschätzung des Risikos

Völlig neu sind dem Gesetz „angehängte" Anlagen zu „Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (Anlage 1)" und zu „Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2)".

Sie konkretisieren, ohne jedoch rechts- oder fallabschließend zu sein, Vorgaben zur Risikoanalyse § 5 GwG, den allgemeinen Sorgfaltspflichten § 10 GwG sowie zum Umgang mit den vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten i. S. der §§ 14, 15 GwG. Verpflichteten soll es ohne Rechtsbindung erleichtert werden, ihre Risiken einzuschätzen und zu bewerten. Sie untergliedern sich jeweils in drei Teilbereiche:

- Faktoren bezüglich der Kundenrisiken,
- Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos und
- Faktoren bezüglich des geografischen Risikos.

Zusammenfassend und vereinfachend fallen darunter:

Verstärkte Aufmerksamkeit

- Mandantenbeziehungen zu börsennotierten Unternehmen oder Behörden einerseits aber andererseits auch Mandantenbeziehungen mit außergewöhnlichen Umständen der Geschäftsbeziehung, juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen, Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien, bargeldintensive Unternehmen, angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens.

Besondere Beachtung

- Mandantenbeziehungen zu vermögenden Privatkunden, Dienstleistungen oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen oder Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter. Diese bedürfen in jedem Fall besonderer Beachtung.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

- Mandantenbeziehungen zu Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind, Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben. Diese sind ebenfalls den verstärkten Sorgfaltspflichten unterworfen.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „KP"
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-80, E-Mail: kp@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media
Online: Unter kp.iww.de finden Sie
- Downloads (Checklisten, Musterverträge/Musterschreiben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 1998)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „KP" in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.
- Appstore (iOS)
- Google play (Android)

→ Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code

Social Media: Folgen Sie „KP" auch auf facebook.com/kp.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater auf iww.de/newsletter:
- KP-Newsletter
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Anhängige Verfahren
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

KANZLEIFÜHRUNG PROFESSIONELL (ISSN 1432-4903)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Beteiligungsverhältnisse | Gesellschafterin: Vogel Business Media GmbH & Co. KG

Redaktion | RA Dipl.-Finw. Horst Rönnig (Chefredakteur); Dipl.-Kffr. Christiane Nöcker (stellv. Chefredakteurin, verantwortlich); Dipl.-Kffr. Kerstin Dahlhaus (Redakteurin)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 14 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Zitierweise | „Müller, KP 11, 20" oder „KP 11, 20"

Bildquelle | Titelseite: © simonidadj – stock.adobe.com, Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Nöcker, Kreutzer)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

IMPRESSUM

IWW INSTITUT INFORMATIONSDIENSTE

Ihr Abonnement

Mehr als eine Fachzeitschrift

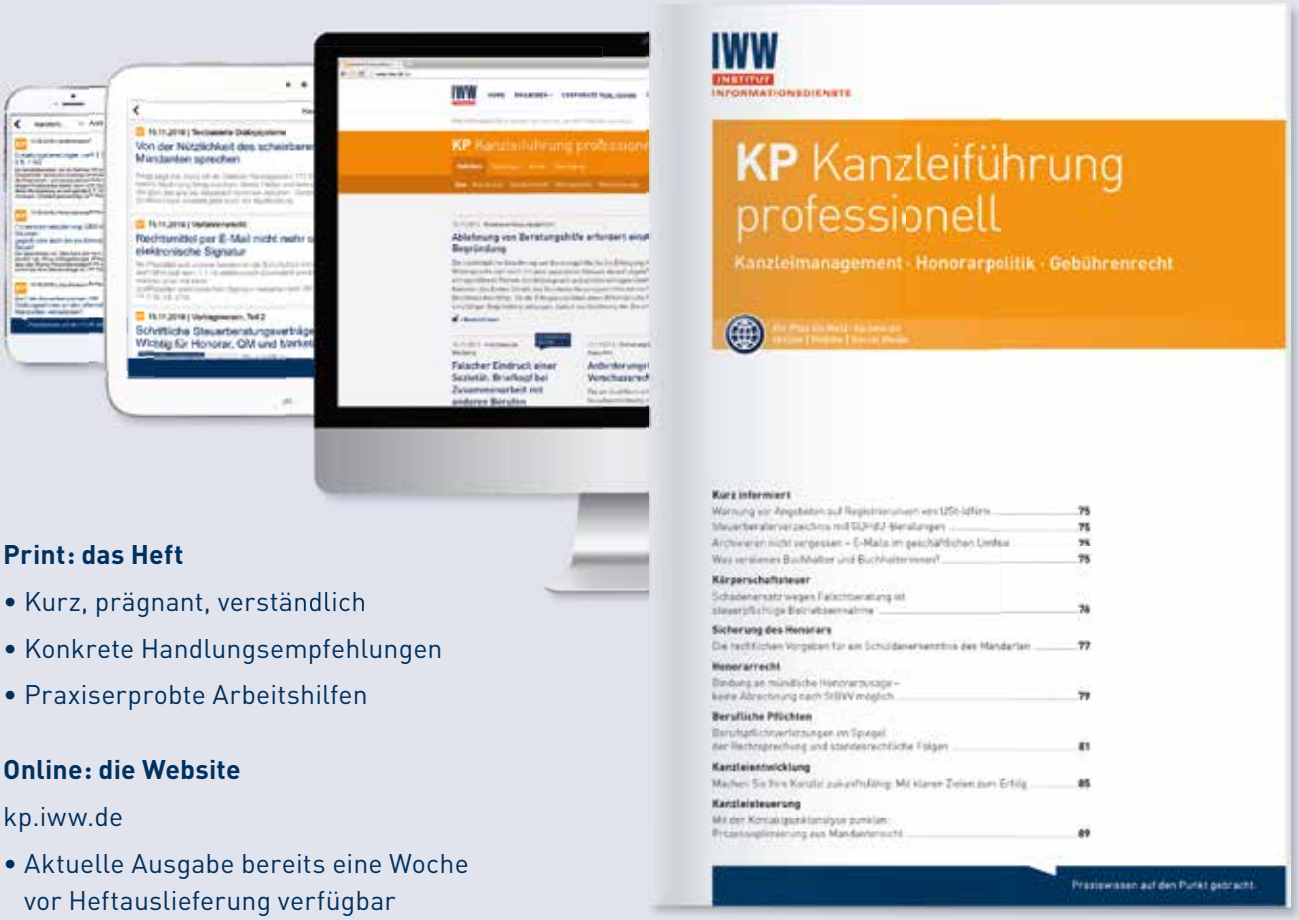

Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

Online: die Website

kp.iww.de

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

iww.de/SL1913

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

Social Media: die Facebook-Fanpage

facebook.com/kp.iww

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen